

# Informationsblatt für Studierende, die den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung absolvieren

Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933)  
in der aktuell geltenden Fassung (ZAprO)

Gemäß § 42 der ZAprO kann der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung frühestens am Ende des zweiten Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt werden.

## I. Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss mit allen einzureichenden Unterlagen spätestens am 10.01. d. J. bzw. 10.06. d. J. im Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. 3, Landesprüfungsamt für Heilberufe, Fachbereich Akademische Berufe, Blücherstraße 1, 18055 Rostock, eingegangen sein.

Die erforderlichen Antragsformulare werden rechtzeitig vor dem Meldetermin auf der Homepage des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V veröffentlicht.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

- ein Identitätsnachweis (einfache Kopie des Personalausweises oder Reisepasses)
- das Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnittes der Zahnärztlichen Prüfung
- das Studienbuch (aktuelles Stammdatenblatt bzw. Studienverlaufsbescheinigung)

Nach Ende der Meldefrist gibt es eine Nachreichfrist, innerhalb derer noch fehlende Unterlagen zum Studienbuch nachgereicht werden können. Die konkreten Termine werden auf der Homepage des Landesprüfungsamtes und durch Aushang des Studiendekanats der Universität gesondert bekannt gegeben.

Die Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nach Anlage 7 zur ZAprO vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen werden dem Landesprüfungsamt direkt von den Studiendekanaten der Universitätsmedizin Rostock bzw. Greifswald übermittelt.

## II. Prüfung

### 2.1. Inhalt und Ablauf der Prüfung

Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung umfasst folgende Fächer und Fächergruppe:

- Fach Zahnärztliche Prothetik
- Fach Kieferorthopädie
- Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Fächergruppe Zahnerhaltung
  - Fach Endodontologie
  - Fach Kinderzahnheilkunde
  - Fach Parodontologie
  - Fach Zahnhartsubstanzelehre, Prävention und Restauration.

Es ist fächerübergreifend zu zeigen, dass die Studierenden:

1. die zahnmedizinischen, werkstoffkundlichen und zahntechnischen Grundlagen des vorklinischen und klinischen Studienabschnitts beherrschen
2. in der Lage sind, die klinisch-zahnmedizinischen Zusammenhänge zu erfassen und
3. die für die Fortsetzung des klinischen Studiums und der damit verbundenen Ausbildung am Patienten notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen.

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Prüfungselement.

Im **praktischen Prüfungselement** werden die Studierenden anhand standardisierter Ausbildungssituationen in jedem Fach des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung geprüft.

Fach	Dauer	Praktische Prüfungselemente
Zahnärztliche Prothetik	4 Tage	Nachweis praktischer Fertigkeiten an drei standardisierten Ausbildungssituationen
Kieferorthopädie	1 Tag	Herstellung eines präventionsorientierten kieferorthopädischen Behandlungsgerätes
Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	½ Tag	Nachweis praktischer Fertigkeiten in den Techniken <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lokalanästhesie</li> <li>- Zahnextraktion und</li> <li>- Schnittführung und Naht</li> </ul>

Fach	Dauer	Praktische Prüfungselemente
Zahnerhaltung	4 Tage	<p>Nachweis praktischer Fertigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Endodontologie: endodontologische Behandlung, die in der Regel eine Wurzelkanalbehandlung umfasst</li> <li>- Kinderzahnheilkunde: Prävention und Restauration in der ersten Dentition oder in der jugendlich bleibenden Dentition, in der Regel durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Legen einer Füllung</li> <li>• Anfertigen einer Krone in der ersten Dentition</li> <li>• Durchführung einer Fissurenversiegelung</li> </ul> </li> <li>- Parodontologie: in der Regel an mindestens einem einwurzeligen Zahn und an einem mehrwurzeligem Zahn, durch <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung eines parodontalen Befundes</li> <li>• Durchführung einer subgingivalen Wurzelreinigung</li> </ul> </li> <li>- Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung einer präventiven Maßnahme</li> <li>• Durchführung von drei restaurativen Maßnahmen unterschiedlicher Invasivität, verteilt auf Front- und Seitenzahnbereich</li> </ul> </li> </ul>

Ein Prüfungstag dauert in der Regel acht Stunden.

Im mündlichen Prüfungselement wird in Form eines Prüfungsgesprächs in jedem Fach und in der Fächergruppe Zahnerhaltung des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung geprüft.

Das mündliche Prüfungselement soll an einem der auf das praktische Prüfungselement folgenden drei Werktage stattfinden. Im Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie soll das Prüfungsgespräch an dem Tag, an dem das praktische Prüfungselement stattfindet oder an einem der darauffolgenden drei Werktage stattfinden.

In einem Prüfungstermin des mündlichen Prüfungselements werden bis zu vier Studierende geprüft.

Die Prüfungsgespräche dauern mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

## 2.2 Prüfungstermine

Die Prüfungen finden in der vorlesungsfreien Zeit statt.

Nach Ende der Nachreichfrist wird durch das Landesprüfungsamt entschieden, wer zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung zugelassen werden kann.

Mit der Zulassung und Ladung werden den Prüfungskandidaten unter Einhaltung der gesetzlichen Ladungsfrist die einzelnen Prüfungstermine mitgeteilt. Die gesetzliche Ladungsfrist beträgt fünf Kalendertage.

## 2.3 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus der vorsitzenden Person und den Prüfenden der einzelnen Fächer. Für jedes Fach und für die Fächergruppe Zahnerhaltung im mündlichen Prüfungselement wird eine andere prüfende Person bestellt.

Ausnahmsweise kann für die Fächer in der Fächergruppe Zahnerhaltung dieselbe prüfende Person bestellt werden.

In den Prüfungsterminen sind nur jeweils die in dem Fach prüfende Person sowie eine beisitzende Person anwesend. Die beisitzende Person fertigt die Niederschrift und prüft selbst nicht.

Die der Prüfungskommission vorsitzende Person leitet die mündlich-praktische Prüfung, kann selbst prüfen und ist berechtigt, der Prüfung in allen Fächern und in der Fächergruppe Zahnerhaltung beizuwohnen.

## 2.4 Prüfungsergebnis

Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Fach und in der Fächergruppe mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wird.

Ein Fach oder die Fächergruppe Zahnerhaltung der mündlich-praktischen Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung der Leistung für das mündliche Prüfungselement und der Leistung für das praktische Prüfungselement jeweils mindestens „ausreichend“ lautet.

Das praktische Prüfungselement in der Fächergruppe Zahnerhaltung ist bestanden, wenn die Bewertung der Leistung für das praktische Prüfungselement in den vier Fächern der Fächergruppe Zahnerhaltung jeweils mindestens „ausreichend“ lautet.

Ist der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestanden, ermittelt die der Prüfungskommission vorsitzende Person die Note für den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

Das Zeugnis wird durch das Landesprüfungsamt für Heilberufe erteilt. Im Falle des Nichtbestehens erteilt das Landesprüfungsamt einen Bescheid über dieses Prüfungsergebnis.

## 2.5 Wiederholung bei Nichtbestehen

Wird die mündlich-praktische Prüfung in einem Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung nicht bestanden, muss sie in diesem Fach oder der Fächergruppe Zahnerhaltung wiederholt werden. Die mündlich-praktische Prüfung darf in diesem Fach und in der Fächergruppe Zahnerhaltung jeweils zweimal wiederholt werden.

Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig.